

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2020: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

Ich/Wir habe/n die Hinweise zum Umfang der Einlagensicherung und zur Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zur Kenntnis genommen.

Besondere Hinweise

Geldwäschegesetz

Jeder Bankkunde ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen.

Ich/Wir handle/handeln für eigene Rechnung.

Steuerrechtlich relevante Angaben

Konten und Depots im Privatvermögen

Datenschutzrechtliche Hinweise zu AO (Abgabenordnung), GwG (Geldwäschegesetz), StUmgBG (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz), FKAustG (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) und FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

Personenbezogene Daten in Bezug auf den/die Konteninhaber, Verfügungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. GwG müssen von der Bank nach den o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen erhoben werden. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steuerkennziffern, Jahresendsaldo/-wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse und im Falle von jur. Personen Informationen über Anteilsbesitz oder Stimmrecht/Kontrollmöglichkeiten) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht, z. B. im Rahmen der Eröffnung einer neuen Kundenverbindung, nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen und können wir die steuerlichen Informationen auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, werden wir maschinell die relevanten steuerlichen Informationen beim BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) erfragen. Sofern die gesetzlich vorgeschriebenen zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung nicht ermittelt werden konnten, sind wir verpflichtet, dies dem BZSt mitzuteilen. Konten mit Auslandsbezug werden ggf. für CRS (Common Reporting Standard)/FATCA-Zwecke über das BZSt ausländischen Steuerbehörden gemeldet.

Hinweis zur Umsatzsteuer

Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bilden der Kontovertrag zusammen mit der Abrechnung/dem Kontoauszug die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Sofern keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE226545047

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertrags-

steuerung, die Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben, die Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien, die Sonderbedingungen zur Nutzung des Online-Postfachs, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren und für die Debitkarten der norisbank. Deren Wortlaut kann unter www.norisbank.de/bedingungen eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch zugesandt.

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Kreditinstitute sind seit dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend BZSt) abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de mit der Bezeichnung „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals an die Banken. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bzst.de oder unter der Telefonnummer des BZSt 0228/406-1240.

Ergänzender Hinweis in Verbindung mit der Eröffnung einer Geschäftsverbindung: Hier erfolgt die Abfrage Ihrer Kirchensteuerdaten ca. 3 Monate nach Eröffnung der Geschäftsverbindung. Die uns dabei vom BZSt gemeldeten Daten werden bereits für das laufende Jahr berücksichtigt. Sie haben auch hier die Möglichkeit, beim BZSt der verschlüsselten Weitergabe Ihrer Angaben zur Religionszugehörigkeit zu widersprechen. Damit der Widerspruch vom BZSt berücksichtigt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb von einem Monat nach der Eröffnung der neuen Bankverbindung beim BZSt abgegeben werden.

Unterschrift (Bitte an den markierten Stellen unterschreiben)

Datum

Unterschrift des Minderjährigen/Kontoinhabers

Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Empfangsbestätigung

Ich habe jeweils ein Exemplar

- der Vorvertraglichen Informationen zur Mastercard direkt (Debitkarte) mit den Informationen zum Mastercard direkt Debitkartenvertrag sowie zum Online-/Telefon-Banking der norisbank und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher inklusive der Widerrufsbelehrung,
- des Debitkartenantrags,
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.norisbank.de/bedingungen), der Sonderbedingungen und des Informationsbogens für den Einleger erhalten.

Datum

Unterschrift des Minderjährigen/Kontoinhabers

Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter



Interessenservice: 030 - 310 66 000
Internet: www.norisbank.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben.

A1. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

norisbank GmbH
Reuterstraße 122
53129 Bonn

Telefon

Interessenservice: 030 - 310 66 000
24h-Kundenservice: 030 - 310 66 005
E-Mail: service@norisbank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Thomas große Darrelmann (Vorsitzender), Maik Wennrich

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Bonn: HRB 21185

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE226545047

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme von Investment-, Pfandbrief- und E-Geldgeschäften und das Betreiben von Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Eigenhandel.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

A2. Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die Bank mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. unter www.bankenombudsmann.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkartenvertrages sowie der Teilnahmevereinbarung am Online- und Telefon-Banking der norisbank ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten oder im Online-Banking mittels PIN/TAN bestätigten Kreditkartenantrag an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt. Voraussetzung für die Annahme des Vertrages ist, dass der Bank alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

B1. Informationen zum Mastercard direkt (Debitkarte) Kartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Mit der von der Bank ausgegebenen Mastercard direkt (Debitkarte) kann der Debitkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
 - darüber hinaus sich als weitere Dienstleistung an Geldautomaten Bargeld auszahlen lassen.
- Die Vertragsunternehmen und Geldautomaten im Rahmen des Services sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Debitkarte zu sehen sind.

Für die Nutzung von Geldautomaten (Bargeldauszahlung) und an Kassen von Vertragsunternehmen wird dem Debitkarteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifizierungsnummer) für seine Debitkarte zur Verfügung gestellt.

Preise

Der Debitkartenpreis ergibt sich aus dem Debitkartenantrag in Verbindung mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.norisbank.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Bei der Nutzung des Telefon-Banking der norisbank entstehen dem Kunden pro Minute die Kosten eines Inlandsgesprächs.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- Jahresbeitrag**
Der Jahresbeitrag für die Debitkarte wird jährlich im Voraus dem Abbuchungskonto belastet.
- Verpflichtung der Bank**
Der Zahlungsvorgang (u.a. Bargeldauszahlung) wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages (u.a. Bargeldauszahlung) bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Debitkartenzahlungsbetrag (u.a. Bargeldauszahlung) spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Bank ist gegenüber dem Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Debitkarte zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Debitkarteninhaber mit der Debitkarte getätigten Umsätze (u.a. Bargeldauszahlung) zu begleichen.
- Zahlungsverpflichtung des Debitkarteninhabers**
Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Der Debitkarteninhaber darf Verfügungen (u.a. Bargeldauszahlungen) und bargeldloses Bezahlen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer vorher für das Konto eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Debitkarteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen (u.a. Bargeldauszahlungen) nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Einsatz der Aufwendungen (u.a. Bargeldauszahlungen) zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Bargeldauszahlungen und bargeldloser Bezahlungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

B1. Informationen zum Mastercard direkt (Debitkarte) Kartenvertrag Fortsetzung

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten die „Bedingungen für die Mastercard direkt“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Darüber hinaus gelten die „Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien“, die „Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen“ und die „Bedingungen für den SMS-Service für Mastercard Karten“.

B2. Informationen zum Online- und Telefon-Banking der norisbank

Wesentliche Leistungsmerkmale des Online-Banking der norisbank

Durch den Abschluss der Teilnahmevereinbarung zum Online-Banking der norisbank ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte (Kontoführung) per Internet (nachfolgend auch Online-Banking der norisbank genannt) berechtigt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking der norisbank abwickeln kann, richtet sich im Übrigen nach den zwischen Kunde und Bank getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z.B. einem mit ihm geschlossenen Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking der norisbank erfasst:

- SEPA-Überweisungen
- Zahlungsverkehrs- und Sparprodukte abschließen
- SEPA-Daueraufträge einrichten, ändern und löschen
- Onlinelimitänderungen
- Adressdatenaktualisierung
- Abruf von Kontodaten
- Abruf von Kreditkartendaten

Für die Online-Bankgeschäfte des Kunden gibt es die Sicherheitssysteme mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und Transaktionsnummern (TAN) der Bank, das sogenannte PIN-/TAN-Verfahren. Die 5-stellige PIN kann durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden. Für die Autorisierung von Transaktionen (u.a. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) können die von der norisbank angebotenen TAN-Verfahren genutzt werden. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Telefon-Banking der norisbank

Bei Vereinbarung des Telefon-Banking der norisbank kann der Kunde eine Reihe seiner Bankgeschäfte an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag am Telefon erledigen, z.B.

- generelle Informationen zum Produkt- und Serviceangebot abrufen,
- Zahlungsverkehr (u.a. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) und Wertpapiergeschäfte abwickeln und
- Zahlungsverkehrs-, Spar-, Anlage- und Depotprodukte abschließen.

Zur Abwicklung der telefonischen Bankgeschäfte über das Telefon-Banking der norisbank erhält der Kunde eine 5-stellige Telefon-PIN, die durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden kann.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking der norisbank und Telefon-Banking der norisbank ist kostenlos. Die Kosten pro mobileTAN, die für einen Auftrag (u.a. Überweisung, Dauerauftrag) erfolgreich verwendet wird, ergeben sich aus Kapitel A5 des aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Bank unter www.norisbank.de/preise einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- Steuern: keine.
- Die Kosten für die ihm seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungen sowie sonstige eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Bei der Nutzung des Telefon-Banking der norisbank entstehen dem Kunden pro Minute die Kosten eines Inlandsgespräches.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung: entfällt

Erfüllung: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur Erreichbarkeit dadurch, dass sie zu den für das jeweilige Angebot dem Kunden mitgeteilten Zeiten grundsätzlich erreichbar ist. Ein Anspruch darauf, jederzeit online und telefonisch erreichbar zu sein, besteht hingegen nicht. Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über den Zugang zur Bank über Telefon- und Online-Service die durch Bank und Kunden vereinbarten Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Teilnahme am Online-Banking der norisbank oder Telefon-Banking der norisbank kann der Kunde formlos kündigen (Nr. 11 der Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien). Des Weiteren gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit besteht nicht.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

Die Grundregeln für die Teilnahme am Online-Banking der norisbank und/oder Telefon-Banking der norisbank zwischen Bank und Kunde sind in den Bedingungen für den Zugang zur norisbank GmbH über elektronische Medien aufgeführt. Vorgenannte Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen von Finanzdienstleistungen

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

norisbank GmbH
Reuterstr. 122
53129 Bonn
E-Mail: widerruf.fernabsatz@norisbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

5. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;
6. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

7. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
8. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

C. Widerrufsbelehrung (Fortsetzung)

- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);
9. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. zur Kommunikation
- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
11. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags
- a) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags;
- b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
- aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegenden Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Informationen (Stand: 05/2023) sind bis auf Weiteres gültig und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre norisbank GmbH